



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 26.09.2023

Ver- und behinderte politische Versammlungen

Die Gedenkveranstaltung des AfD-Bezirksverbandes Unterfranken anlässlich des zweiten Jahrestages des Messerattentates von Würzburg am 25.06.2023, zu der unter anderem auch der thüringische Landesvorsitzende Björn Höcke als Gastredner angereist war, konnte aufgrund massiver Störungen und Straftaten durch linke und linksextremistische Gegendemonstranten nicht wie geplant durchgeführt werden.

Bereits im Vorfeld war mehrfach öffentlich zu Störungen bzw. zur Verhinderung der AfD-Veranstaltung aufgerufen worden.¹

Auch linksextremistische Gruppierungen wie die „Linksjugend so:lid“ riefen öffentlich zu Störungen auf.²

In der lokalen Presse wurde Plänen zur Be- bzw. Verhinderung der AfD-Trauerveranstaltung ebenfalls ein Forum geboten.³

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele politische Veranstaltungen sind nach Wissen der Staatsregierung in den Jahren 2022 und 2023 durch externe Störer be- bzw. verhindert worden (bitte jeweils Art der Störung sowie Organisator der gestörten Veranstaltung auflisten)? 3
- 1.2 Wie viele tätliche Angriffe auf Versammlungsteilnehmer bzw. Redner hat es in diesem Zeitraum gegeben (bitte Art der Tätlichkeit, betroffene Personen sowie Organisator der Veranstaltung auflisten)? 3
- 2.1 Wie viele der zu Fragen 1.1 und 1.2 aufgeführten Vorkommnisse haben einen politisch motivierten Hintergrund? 3

1 <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/nach-gewaltaufruf-auf-offener-csd-buehne-polizei-leitet-verfahren-ein-und-mann-mit-hundemaske-entschuldigt-sich-art-11172092>

2 https://twitter.com/solid_wuerzburg/status/1670702047937609728?ref_src=twsrc%5Etfw%7Ctwcamp%5Etweetembed%7Ctwterm%5E1670702047937609728%7Ctwgr%5E2bbff6c0196c7720bf26bbb41ec7e2bc934d1cb%7Ctwcon%5Es1_&ref_url=https%3A%2F%2Fphilosophia-perennis.com%2F2023%2F06%2F21%2F25-juni-2021-wuerzburg%2F

3 <https://www.mainpost.de/regional/wuerzburg/jahrestag-des-messerangriffs-in-wuerzburg-proteste-gegen-afd-veranstaltung-mit-bjoern-hoecke-angekuendigt-art-11168737>

2.2	Wie wurden die zu Frage 2.1 aufgeführten Vorkommnisse entsprechend der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) eingeordnet (linksmotiviert, rechtsmotiviert etc.)?	3
3.	Wie beurteilt die Staatsregierung die politisch motivierte Be- bzw. Verhinderung von politischen Versammlungen?	4
	Anlage 1 – Rechercheergebnisse zu den Fragen 1.2, 2.1 und 2.2 für das Tatjahr 2022	5
	Anlage 2 – Rechercheergebnisse zu den Fragen 1.2, 2.1 und 2.2 für das Tatjahr 2023	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.10.2023

1.1 Wie viele politische Veranstaltungen sind nach Wissen der Staatsregierung in den Jahren 2022 und 2023 durch externe Störer be- bzw. verhindert worden (bitte jeweils Art der Störung sowie Organisator der gestörten Veranstaltung auflisten)?

Eine statistisch automatisierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt bei der Bayerischen Polizei nicht. Entsprechend kann auch keine valide Beantwortung der Frage erfolgen. Für eine Beantwortung müsste eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung polizeilicher Akten und Datenbestände bei Dienststellen der Bayerischen Polizei erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten und Ähnlichem nicht erfolgen.

Maßgeblich hierfür ist insbesondere, dass die Behinderung bzw. Verhinderung von Veranstaltungen und Versammlungen nicht legaldefiniert sind. Die Handlungsweisen müssen ferner auch keinen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichen Tatbestand erfüllen, sondern können sich in einem Spektrum zwischen demokratisch legitimem und rechtlich zulässigem Gegenprotest und einem rechtswidrigen „Sprengen“ von Versammlungen bewegen. Ferner ist eine Unterscheidung nach „externen“ und anderweitigen Störern nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich, da hierfür die wesentlichen Unterscheidungsmerkmale fehlen. So ist etwa fraglich, ob ein opponierender Teilnehmer als „externer“ Störer zu sehen ist, da er trotz seiner gegensätzlichen Meinung Teilnehmer der gleichen Versammlung ist.

1.2 Wie viele tätliche Angriffe auf Versammlungsteilnehmer bzw. Redner hat es in diesem Zeitraum gegeben (bitte Art der Tätlichkeit, betroffene Personen sowie Organisator der Veranstaltung auflisten)?

2.1 Wie viele der zu Fragen 1.1 und 1.2 aufgeführten Vorkommnisse haben einen politisch motivierten Hintergrund?

2.2 Wie wurden die zu Frage 2.1 aufgeführten Vorkommnisse entsprechend der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) eingeordnet (linksmotiviert, rechtsmotiviert etc.)?

Die Fragen 1.2 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Für die Recherche im KPMD-PMK wurden die Unterangriffsziele „Amtsträger“, „Mandatsträger“ und/oder „Parteimitglied/Parteirepräsentant“ als Rechercheparameter gewählt. Betreffend die angefragten „tätlichen Angriffe“ erfolgte eine Einschränkung der hierbei erzeugten Treffer hinsichtlich der Deliktsqualität auf „Politisch motivierte Gewaltkriminalität“.

Ergänzend hierzu erfolgte eine Eingrenzung der erfassten Tatörtlichkeiten mit Bezug zu Veranstaltungsortlichkeiten in Gebäuden und unter freiem Himmel. Es wird darauf hingewiesen, dass die erfassten Tatörtlichkeiten keinen bundeseinheitlich abgestimmten Katalogwerten oder technischen Plausibilitäten unterliegen und somit die ausgegebenen Ergebnisse als Annäherungswerte zu verstehen sind.

Die Recherche erbrachte die nachfolgend dargestellten Ergebnisse.

Tatjahr 2022 – Gewaltkriminalität – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteimitglied/Parteirepräsentant“ – Versammlungs- bzw. Veranstaltungsortlichkeiten	Gesamt
Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen –	5
Brandstiftung	1
Gefährliche Körperverletzung	3
Körperverletzung	1
Gesamtergebnis	5

Tatjahr 2023 – Gewaltkriminalität – UAZ „Amts- u/o Mandatsträger u/o Parteimitglied/Parteirepräsentant“ – Versammlungsortlichkeiten	Gesamt
Politisch motivierte Kriminalität – links –	12
Gefährliche Körperverletzung	3
Körperverletzung	9
Politisch motivierte Kriminalität – sonstige Zuordnung –	2
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	1
Körperverletzung	1
Gesamtergebnis	14

Hinsichtlich der gewünschten Ausweisung des „Organisators der Veranstaltungen“ ist anzumerken, dass mit Einführung des Angriffszielkatalogs im KPMD-PMK zum 01.01.2019 ab diesem Kalenderjahr die im Bundestag vertretenen Parteien ebenso als Angriffsziel erfasst und beauskunftet werden können, sofern diese im Rahmen der übersandten Meldungen benannt wurden. Einzelpersonen oder juristische Personen, wie z. B. Vereine, wurden bzw. werden als „Veranstalter“ nicht erfasst. Im Detail wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2023 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2024 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen mit Stichtag 30.09.2023 sind demnach als vorläufig zu betrachten. Ergänzende Angaben zu den ausgewiesenen Delikten für das Tatjahr 2023 können der Anlage 2 entnommen werden.

3. Wie beurteilt die Staatsregierung die politisch motivierte Be- bzw. Verhinderung von politischen Versammlungen?

Eine abschließende Beurteilung dieser Fragestellung ist nicht möglich, da sich das hier gegenständliche Verhalten, wie in der Antwort zu Frage 1.1. dargestellt, in einem Spektrum zwischen demokratisch legitimem und rechtlich zulässigem Gegenprotest und rechtswidrigen Verhinderungsblokkaden bewegen kann. Insofern bleibt lediglich festzuhalten, dass die Staatsregierung die Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im politischen Meinungskampf vollumfänglich ablehnt.

Anlage 1 - Rechercheergebnisse zu den Fragen 1.2, 2.1 und 2.2 für das Tatjahr 2022

Lfd. Nr.	Täter	Täteranzahl	Opfer	Opferanzahl	Paragraph	Gesetz	Norm	Versuch	Deliktsbereich	Deliktsqualität	Phänomenbereich	Amtsträger	Mandatsträger	Parteirepräsentant/Parteimitglied	AfD	Bündnis 90/Die Grünen	CSU	SPD	Sonstige Partei	Die Linke	FDP	CDU	Opferverletzung	Sachverhalt
1 *	bekannt	1	bekannt	1	306	StGB	Brandstiftung	nein	Brand- und Sprengstoffdelikte	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter legte einen Brand.
2 **	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	nein	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leicht verletzt	Der Täter verletzte das Opfer.
3	bekannt	1	bekannt	1	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter bewarf das Opfer.
4	bekannt	1	bekannt	1	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter versuchte das Opfer zu verletzen.
5	unbekannt	1	unbekannt	3	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -nicht zuzuordnen-	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	3 x unverletzt	Der Täter versuchte die Opfer zu bewerfen.

* Die ausgewiesene Brandstiftung ereignete sich im Vorfeld einer geplanten "Mahnwache anlässlich der Opfer der Corona-Pandemie" und richtete sich gegen den Initiator bzw. dessen Kfz.

** Die Körperverletzung richtete sich gegen einen, aus Sicht des Versammlungsleiters, unwillkommenen Versammlungsteilnehmer.

Anlage 2 - Rechercheergebnisse zu den Fragen 1.2, 2.1 und 2.2 für das Tatjahr 2023

Lfd. Nr.	Täter	Täteranzahl	Opfer	Opferanzahl	Paragraph	Gesetz	Norm	Versuch	Deliktsbereich	Deliktsqualität	Phänomenbereich	Amtsträger	Mandatsträger	Parteirepräsentant/Parteimitglied	AfD	Bündnis 90/Die Grünen	CSU	SPD	Sonstige Partei	Die Linke	FDP	CDU	Opferverletzung	Sachverhalt	
1	unbekannt	0	bekannt	1	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter versuchte das Opfer zu verletzen.
2	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter versuchte das Opfer zu schubsen.
3	unbekannt	0	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leicht verletzt	Der Täter schlug das Opfer.
4	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leicht verletzt	Der Täter schlug das Opfer.
5	bekannt	3	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Die Täter stürmten die Veranstaltung.
6	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter versuchte das Opfer zu schädigen.
7	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter versuchte das Opfer zu schädigen.
8	bekannt	1	bekannt	1	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unverletzt	Der Täter versuchte das Opfer zu schädigen.
9	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leicht verletzt	Der Täter schädigte das Opfer.
10	unbekannt	0	bekannt	1	224	StGB	Gefährliche Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unbekannt	Der Täter versuchte das Opfer zu schädigen.
11	bekannt	1	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leicht verletzt	Der Täter schädigte das Opfer.
12 *	unbekannt	0	bekannt	1	315b	StGB	Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	nein	Gefährliche Eingriffe in den Bahn- Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unbekannt	Der unbekannt Täter versuchte das Opfer zu schädigen.
13	bekannt	2	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	ja	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -sonstige Zuordnung-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	unbekannt	Die Täter versuchten das Opfer zu schädigen.
14	bekannt	2	bekannt	1	223	StGB	Körperverletzung	nein	Körperverletzung	Politisch motivierte Gewaltkriminalität	Politisch motivierte Kriminalität -links-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	Leicht verletzt	Die Täter schädigten das Opfer.

* Bei dem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr handelt es sich um das Lockern von Radmuttern am Kfz. eines Veranstaltungsteilnehmers während der Veranstaltung.

Anmerkung: Bei einer im Phänomenbereich PMK-links erfassten Körperverletzung wurde eine aus Sicht der Veranstaltungsleiterin unwillkommene Teilnehmerin angegangen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.